

Lösungsanleitung für die

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“ am 21. September 2012

2. Prüfungsarbeit: **Haushaltswesen und Beschaffung**

Hilfsmittel: **VSV Thüringen, Stand: 84. Ergänzungslieferung**

Kennziffer:

Lösungsskizze/Bewertungsbogen	zu erreichende Punkte
zu Aufgabe 1.1 Die Straßenausbaubeiträge in Höhe von 140.000 € sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 ThürGemHV dem Vermögenshaushalt (VMHH) zuzuordnen. HHST. 630 350	8
zu Aufgabe 1.2 Bei der Erneuerung der Fenster handelt es sich um Erhaltungsaufwand i. S. d. Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan (ZVGemGrPI) Ziffer 2.3.3. Mit dem Austausch der Fenster werden keine wesentlichen Wertverbesserungen am Gebäude erzielt, sondern lediglich dessen Vermögenssubstanz erhalten. Daher sind die 25.000 € gemäß § 1 Abs. 2 ThürGemHV dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen. HHST. 431 500	10
zu Aufgabe 1.3 Der Bücherkauf fällt unter Ziffer 2.2.1 a) 2. Alt. ZVGemGrPI, da die Anschaffung der Bücher im Einzelnen zwar Anschaffungskosten unter 410 € verursachen, aber Bücher in größerer Zahl zur Erweiterung der Stadtbibliothek beschafft werden und der Gesamtbetrag über der 410 € Grenze liegt. Damit sind diese Ausgaben dem Vermögenshaushalt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 m ThürGemHV zuzuordnen. HHSt. 352 935	10
zu Aufgabe 1.4 Die Anschaffungskosten der Digitalkamera und des Fotodruckers liegen jeweils unter 410 € und wären damit dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen. Nach Ziffer 2.2.1 b) ZVGemGrPI können einzelnen Gegenstände, die nicht selbständig bewertungs- oder nutzungsfähig sind, wie der Fotodrucker, dem Vermögenshaushalt zugeordnet werden, wenn es sich um die Beschaffung technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundener Wirtschaftsgüter	12

handelt und die Gesamtbeschaffungskosten über 410 € liegen. Insgesamt betragen die Anschaffungskosten 408 € netto. Hinzu gerechnet wird gemäß Ziffer 2.2.1 b) 2. Absatz ZVGemGrPL die Umsatzsteuer. Die Anschaffungskosten betragen insgesamt brutto: 485,52 € und sind dem Vermögenshaushalt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 ThürGemHV zuzuordnen. HHSt. 000 935	
zu Aufgabe 1.5 Der Einbau des Aufzugs in das historische Rathaus stellt Herstellungsaufwand i. S. d. Ziffer 2.3.2. ZVGemGrPI dar, weil durch die Baumaßnahmen neues, vorher nicht vorhandenes Sachvermögen geschaffen wird. Damit ist die Veranschlagung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 ThürGemHV im Vermögenshaushalt vorzunehmen. HHSt. 060 940	10
zu Aufgabe 2.1 Da bei Ausschreibungen maximaler Wettbewerb einzuhalten ist, ist die Beschaffung im Rahmen einer „Öffentlichen Ausschreibung“ bzw. einem „Offenen Verfahren“ durchzuführen (§ 97 Abs. 1 GWB bzw. § 1 ThürVgG). Die Aufteilung in Lose ist statthaft, ändert jedoch nichts am Ausschreibungsverfahren. Der Wartungsvertrag ist für zwei Jahre zu berücksichtigen. Netto: 197.000,- € - Schwellwert gemäß § 2 VgV Nr. 2 überschritten, d.h. europaweite Ausschreibung	15
zu Aufgabe 2.2 Die Formulierung „Bevorzugt anerkannter Meisterfachbetrieb“ ist statthaft, da die ausschreibende Stelle Qualitätsmerkmale vorgeben darf (§ 97 Abs. 4 GWB bzw. § 7 ThürVgG). Die Ergänzung „... aus Thüringen“ ist nicht statthaft, da dies dem Gleichbehandlungsgebot entgegensteht (§ 97 Abs. 2 GWB).	10
zu Aufgabe 3 Bei außergewöhnlicher Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des Bieters kann die Vergabe im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens erfolgen, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann.	5
Unverhältnismäßiger Aufwand eines offenen Verfahrens – Die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens ist auch dann zulässig, wenn eine öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder den Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.	5
Unzweckmäßigkeit des offenen Verfahrens aus anderen Gründen – Es ist ein nicht offenes Verfahren zulässig, wenn ein offenes Verfahren aus anderen Gründen unzweckmäßig ist. Ausdrücklich genannt sind hierbei die Gründe Dringlichkeit und Geheimhaltung.	5

zu Aufgabe 4 Bei der Wertung von Angeboten ist auf extrem niedrige Preise besonders zu achten. Dabei gilt die Abweichung von mindestens 10 % vom nächst höheren Angebot. Der Auftraggeber ist nun verpflichtet, sich vom Bieter C eine entsprechende Kalkulation vorlegen zu lassen und muss diese prüfen. Ist die Kalkulation nicht real oder verweigert der Bieter diese, ist das Angebot auszuschließen (§ 14 ThürVgG).	10
Summe: (Bewertung nach 100-Punkte-System)	100